

Der Angeklagte N. mußte somit nach § 20 StEG zur Verantwortung gezogen werden.

Die Strafkammer konnte sich der Ansicht des Staatsanwalts und der Verteidigung nicht anschließen, welche den Tatbestand des § 131 StGB als erfüllt ansahen. Die Strafkammer war der Meinung, daß gem. § 2 Abs. II StGB bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu der Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist. Nach Ansicht der Strafkammer ist § 20 StEG das mildere Gesetz gegenüber § 131 StGB.

.....

Die Strafkammer war der Meinung, daß acht Monate Gefängnis ausreichend ist, um die Autorität unseres Arbeiter- und Bauernstaates vor solchen Angriffen seitens des Angeklagten N. zu schützen.

.....

gez. Schlenther gez. Probst gez. Gottschalk

### **„Sollen wir aushalten?“ — Staatsverleumdung**

*Urteil des Kreisgerichts Oranienburg  
vom 20. August 1958  
— S 570/58 — KI 585/56 —*

.....

*Die Angeklagte M. K. wird wegen Staatsverleumdung zu  
4 (vier) Monaten Gefängnis  
verurteilt.*

.....

Aus den Gründen:

.....

Die Angeklagte M. K. hielt sich des öfteren bei ihren Eltern in West-Berlin auf. Sehr häufig las sie die Familienzeitschrift „Heim und Welt“. In dieser Zeitschrift wurden von einem gewissen G. in H. Horoskope veröffentlicht. Da der Angeklagte G. K. als Ehemann der Angeklagten M. K.